

TE Bvwg Erkenntnis 2016/4/7 L510 2111754-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2016

Entscheidungsdatum

07.04.2016

Norm

ASVG §33

ASVG §35

ASVG §44

ASVG §49

ASVG §58

ASVG §59

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. ASVG § 33 heute
 2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
 11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
-
1. ASVG § 35 heute
 2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
 3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
 4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
 5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
 6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
 8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008

51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015

23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 58 heute
2. ASVG § 58 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. ASVG § 58 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
4. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
5. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. ASVG § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
8. ASVG § 58 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
9. ASVG § 58 gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. ASVG § 58 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
11. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
12. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
13. ASVG § 58 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 58 gültig von 01.10.1999 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
15. ASVG § 58 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
17. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
19. ASVG § 58 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

1. ASVG § 59 heute
2. ASVG § 59 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
3. ASVG § 59 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 59 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ASVG § 59 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
7. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. ASVG § 59 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
9. ASVG § 59 gültig von 01.08.1998 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 59 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
11. ASVG § 59 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L510 2111754-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag.INDERLIETH als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch KPMG Alpen- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 28.04.2015, GZ: XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag.INDERLIETH als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch KPMG Alpen- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 28.04.2015, GZ: römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 28.04.2015, GZ: XXXX , gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idGF ersatzlos behoben. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 28.04.2015, GZ: römisch 40 , gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) idGF ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Salzburger Gebietskrankenkasse (im Folgenden auch kurz bezeichnet als "GKK") hat mit im Spruch angeführten Bescheid vom 28.04.2015 die beschwerdeführende Partei (folgend kurz "bP"), XXXX , als Dienstgeberin verpflichtet, die von der Salzburger Gebietskrankenkasse mit Beitragsabrechnungen vom 01.10.2014 nachverrechneten Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse in der Höhe von EUR 28,08 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu entrichten und weiter die mit Beitragsabrechnungen vom 01.10.2014 festgesetzten Verzugszinsen gem. § 59 Abs. 1 ASVG in der Höhe von EUR 10.40 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu entrichten. 1. Die Salzburger Gebietskrankenkasse (im Folgenden auch kurz bezeichnet als "GKK") hat mit im Spruch angeführten Bescheid vom 28.04.2015 die beschwerdeführende Partei (folgend kurz "bP"), römisch 40 , als Dienstgeberin verpflichtet, die von der Salzburger Gebietskrankenkasse mit Beitragsabrechnungen vom 01.10.2014 nachverrechneten Beiträge zur

betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse in der Höhe von EUR 28,08 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu entrichten und weiter die mit Beitragsabrechnungen vom 01.10.2014 festgesetzten Verzugszinsen gem. Paragraph 59, Absatz eins, ASVG in der Höhe von EUR 10.40 an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu entrichten.

Verwiesen wurde auf die Rechtsnormen der §§ 30, 33, 34, 35 Abs. 1, 44 Abs. 1, 45, 49 Abs. 1 und 2, 54, 58 Abs. 1 und 2 ASVG und § 6 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMSVG). Verwiesen wurde auf die Rechtsnormen der Paragraphen 30, 33, 34, 35, Absatz eins, 44, Absatz eins, 45, 49, Absatz eins und 2, 54, 58 Absatz eins und 2 ASVG und Paragraph 6, des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMSVG).

Zum Sachverhalt führte die GKK im Wesentlichen aus, dass gegenständlich im Zuge der abgeschlossenen gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) für den Zeitraum 01.01.2009 - 31.12.2012 im Betrieb der bP Melde- und Beitragsdifferenzen festgestellt worden seien.

Aufgrund der Nachverrechnung eines Sachbezuges für die private Nutzung eines firmeneigenen PKW's sei die entsprechende Nachverrechnung der diesbezüglichen Beiträge evident.

Angeführte und beigelegte Anlagen zu diesem Bescheid würden einen integrierten Bestandteil desselben darstellen.

Es wurde festgehalten, dass hinsichtlich des Sachbezuges für einen PKW nach Auskunft der steuerlichen Vertretung, Fr. XXXX, die Art der Berechnung des Sachbezuges iZm dem Maximalwert idH von EUR 600,00 bestritten werde. Es wurde festgehalten, dass hinsichtlich des Sachbezuges für einen PKW nach Auskunft der steuerlichen Vertretung, Fr. römisch 40, die Art der Berechnung des Sachbezuges iZm dem Maximalwert idH von EUR 600,00 bestritten werde.

XXXX, sei ein PKW zur Privatnutzung von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellt worden. Dabei handle es sich um einen PKW der Marke Audi A6, 3,0 TDI, Quattro. Der Anschaffungswert des PKW's habe EUR 54.747,00 betragen. Im Zuge der GPLA sei vom Prüforgang festgestellt worden, dass der PKW im Jahresdurchschnitt mehr als 500 KM pro Monat privat genutzt werde. Es sei daher vom Prüforgang der volle Sachbezug, 1,5 % des Anschaffungswertes, herangezogen worden. Der sich daraus ergebende Sachbezugswert habe EUR 821,21 betragen. Vom Dienstnehmer sei monatlich eine Eigenleistung idH von EUR 384,50 entrichtet worden, sodass sich der Sachbezugswert auf EUR 436,71 verringert habe. Laut Lohnkonto sei jedoch lediglich ein Sachbezugswert idH von EUR 215,50 verrechnet worden. Der monatlich nachverrechnete Differenzbetrag habe daher EUR 221,21 betragen. römisch 40, sei ein PKW zur Privatnutzung von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellt worden. Dabei handle es sich um einen PKW der Marke Audi A6, 3,0 TDI, Quattro. Der Anschaffungswert des PKW's habe EUR 54.747,00 betragen. Im Zuge der GPLA sei vom Prüforgang festgestellt worden, dass der PKW im Jahresdurchschnitt mehr als 500 KM pro Monat privat genutzt werde. Es sei daher vom Prüforgang der volle Sachbezug, 1,5 % des Anschaffungswertes, herangezogen worden. Der sich daraus ergebende Sachbezugswert habe EUR 821,21 betragen. Vom Dienstnehmer sei monatlich eine Eigenleistung idH von EUR 384,50 entrichtet worden, sodass sich der Sachbezugswert auf EUR 436,71 verringert habe. Laut Lohnkonto sei jedoch lediglich ein Sachbezugswert idH von EUR 215,50 verrechnet worden. Der monatlich nachverrechnete Differenzbetrag habe daher EUR 221,21 betragen.

Von der Dienstgeberin sei irrtümlich angenommen worden, der Sachbezugswert sei von der maximalen Höhe (EUR 600,00) ausgehend zu berechnen, demnach sei der Sachbezug idH von EUR 215,50 die korrekte Höhe.

Beweiswürdigend wurde dargelegt, dass die Feststellungen auf den Ergebnissen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens im Rahmen der GPLA, den vorgelegten Unterlagen (Lohnkonten, Betriebssummenblätter und Kontoblätter), dem Fahrtenbuch von XXXX, dem Prüfbericht vom 02.10.2014, sowie der Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 25.09.2014 beruhen würden. Beweiswürdigend wurde dargelegt, dass die Feststellungen auf den Ergebnissen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens im Rahmen der GPLA, den vorgelegten Unterlagen (Lohnkonten, Betriebssummenblätter und Kontoblätter), dem Fahrtenbuch von römisch 40, dem Prüfbericht vom 02.10.2014, sowie der Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 25.09.2014 beruhen würden.

Auf Grund des Fahrtenbuches sei vom Prüforgang festgestellt worden, dass der firmeneigene PKW im Kalenderjahr monatlich durchschnittlich mehr als 500 KM privat genutzt worden sei.

Rechtlich wurde nach Anführung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dargelegt, dass § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993 bestimme, dass, wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehe, ein arbeitgeberbezogenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu

benützen, ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal EUR 600,00 (nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 720,00) monatlich anzusetzen sei. Die Anschaffungskosten würden auch Kosten für Sonderausstattung erfassen. Rechtlich wurde nach Anführung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dargelegt, dass Paragraph 4, Absatz eins, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge für 1992 und ab 1993 bestimme, dass, wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit bestehe, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal EUR 600,00 (nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 720,00) monatlich anzusetzen sei. Die Anschaffungskosten würden auch Kosten für Sonderausstattung erfassen.

Beträge die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Abs. 1 im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, sei ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 300,00 monatlich, nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 360,00) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen seien unbeachtlich (Abs. 2). Beträge die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Absatz eins, im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, sei ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 300,00 monatlich, nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 360,00) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen seien unbeachtlich (Absatz 2,).

Gemäß § 50 ASVG gelte für die Bewertung der Sachbezüge die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer. Gemäß 15 Abs. 2 EStG iVm § 4 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge sei ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 600,00 monatlich (nunmehr seit 01.03.2014 EUR 720,00), anzusetzen. Beträge die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Abs. 1 Gemäß Paragraph 50, ASVG gelte für die Bewertung der Sachbezüge die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer. Gemäß Paragraph 15, Absatz 2, EStG in Verbindung mit Paragraph 4, der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge sei ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 600,00 monatlich (nunmehr seit 01.03.2014 EUR 720,00), anzusetzen. Beträge die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Absatz eins

Im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, sei ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 300,00 Euro monatlich, nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 360,00) anzusetzen. Gem. Abs. 7 der bezeichneten Verordnung seien Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber anzurechnen und würden diese den Sachbezugswert mindern. Im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, sei ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 300,00 Euro monatlich, nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 360,00) anzusetzen. Gem. Absatz 7, der bezeichneten Verordnung seien Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber anzurechnen und würden diese den Sachbezugswert mindern.

Gegenständlich sei ein Sachbezugswert idH von EUR 821,21 errechnet worden. Die Eigenleistung des Dienstnehmers habe EUR 384,50 betragen, sodass sich der Sachbezugswert auf EUR 436,71 verringere. Die maximale Höhe des Sachbezugswertes idH von EUR 600,00 sei daher nicht erreicht worden. Auf dem Lohnkonto sei ersichtlich, dass dem Dienstnehmer ein Sachbezug idH von EUR 215,15 verrechnet worden sei. Es sei daher der Differenzbetrag von EUR 221,21 vom Prüforگان nachverrechnet worden (EUR 436,71 abzüglich EUR 215,15 ergibt die nachverrechnete Summe).

Der sich daraus ergebende Sachbezugswert habe EUR 821,21 betragen. Vom Dienstnehmer sei monatlich eine Eigenleistung idH von EUR 384,50 entrichtet worden, sodass sich der Sachbezugswert auf EUR 436,71 verringert habe. Dieser ermittelte Sachbezugswert liege unter dem maximalen Wert von EUR 600,00 und sei daher zur Gänze zu berücksichtigen gewesen. Laut Lohnkonto sei jedoch lediglich ein Sachbezugswert idH von EUR 215,50 verrechnet worden. Der monatlich nachverrechnete Differenzbetrag habe daher EUR 221,21 betragen.

2. Mit Schriftsatz der Vertretung der bP vom 29.05.2015 wurde innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid erhoben.

Im Wesentlichen wurde nach Ausführung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dargelegt, dass die maßgebliche Norm für den vorliegenden Sachverhalt § 4 Abs. 1 Sachbezugs-VO sei. Die Auslegung der Norm beginne und finde auch ihre Grenze im äußerst möglichen Wortsinn. Diese definiere, in welcher Höhe der Sachbezug anzusetzen sei, wobei die Höchstgrenze mit EUR 600,00 beziffert sei. § 4 Abs. 7 der Sachbezugs-VO nehme auf den solcherart definierten "Sachbezugswert" Bezug. Da der "Sachbezugswert" gemäß § 4 Abs. 1 Sachbezugs-VO höchstens

EUR 600,00 betragen dürfe, müsse auch ein allfälliger Kostenbeitrag von (maximal) diesem Betrag abgezogen werden. Eine andere Sichtweise sei aus dem Wortlaut der Verordnung nicht ableitbar. Im Wesentlichen wurde nach Ausführung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dargelegt, dass die maßgebliche Norm für den vorliegenden Sachverhalt Paragraph 4, Absatz eins, Sachbezugs-VO sei. Die Auslegung der Norm beginne und finde auch ihre Grenze im äußerst möglichen Wortsinn. Diese definiere, in welcher Höhe der Sachbezug anzusetzen sei, wobei die Höchstgrenze mit EUR 600,00 beziffert sei. Paragraph 4, Absatz 7, der Sachbezugs-VO nehme auf den solcherart definierten "Sachbezugswert" Bezug. Da der "Sachbezugswert" gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Sachbezugs-VO höchstens EUR 600,00 betragen dürfe, müsse auch ein allfälliger Kostenbeitrag von (maximal) diesem Betrag abgezogen werden. Eine andere Sichtweise sei aus dem Wortlaut der Verordnung nicht ableitbar.

Auch eine systematische Auslegung der Sachbezugswerte-VO lege ein derartiges Verständnis nahe. Mit dem Ansatz des Sachbezugswertes gemäß § 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung seien sämtliche Vorteile, die der Dienstnehmer auf Grund der Privatnutzung des PKW habe, abgedeckt (vgl. LStR Rz 175). Leiste ein Dienstnehmer einen Kostenbeitrag für den PKW, so werde dieser Vorteil geschmälert. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um den höchstmöglichen oder einen geringeren Vorteil handle. Der Verordnungsgeber sei offenbar davon ausgegangen, dass dem Dienstnehmer aus der Privatnutzung eines firmeneigenen Kraftfahrzeuges höchstens ein Vorteil von EUR 600,00 entstehen könne. Wenn aber der Vorteil maximal EUR 600,00 monatlich ausmachen könne, wäre es nicht verständlich, weshalb ein Kostenbeitrag diesen Vorteil in einem geringeren Ausmaß schmälern sollte als im Fall eines niedrigeren Sachbezuges. Auch die Finanzverwaltung selbst sei im Lohnsteuerprotokoll 2000 zu diesem Ergebnis gekommen. Auch eine systematische Auslegung der Sachbezugswerte-VO lege ein derartiges Verständnis nahe. Mit dem Ansatz des Sachbezugswertes gemäß Paragraph 4, Absatz eins, der Sachbezugswerteverordnung seien sämtliche Vorteile, die der Dienstnehmer auf Grund der Privatnutzung des PKW habe, abgedeckt (vergleiche LStR Rz 175). Leiste ein Dienstnehmer einen Kostenbeitrag für den PKW, so werde dieser Vorteil geschmälert. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um den höchstmöglichen oder einen geringeren Vorteil handle. Der Verordnungsgeber sei offenbar davon ausgegangen, dass dem Dienstnehmer aus der Privatnutzung eines firmeneigenen Kraftfahrzeuges höchstens ein Vorteil von EUR 600,00 entstehen könne. Wenn aber der Vorteil maximal EUR 600,00 monatlich ausmachen könne, wäre es nicht verständlich, weshalb ein Kostenbeitrag diesen Vorteil in einem geringeren Ausmaß schmälern sollte als im Fall eines niedrigeren Sachbezuges. Auch die Finanzverwaltung selbst sei im Lohnsteuerprotokoll 2000 zu diesem Ergebnis gekommen.

Folglich sei der Sachbezugswert PKW im vorliegenden Fall so anzusetzen, wie dies von der bP durchgeführt worden sei:

- -Strichaufzählung
Höchst möglicher Sachbezugswert PKW: EUR 600,00
- -Strichaufzählung
Abzüglich Kostenbeitrag: EUR 384,50
- -Strichaufzählung
Anzusetzender Sachbezug: EUR 215,50

Es wurde die Verletzung von Verfahrensvorschriften dahingehend geltend gemacht, da, obwohl im vorliegenden Fall die in § 149 Abs. 2 BAO genannten Ausnahmen vom Erfordernis der Abhaltung einer Schlussbesprechung nicht erfüllt seien, keine Schlussbesprechung stattgefunden habe. Mit dieser Vorgehensweise sei einer der wichtigsten Verfahrensgrundsätze, nämlich jener des Parteiengehörs, verletzt worden. Es wurde die Verletzung von Verfahrensvorschriften dahingehend geltend gemacht, da, obwohl im vorliegenden Fall die in Paragraph 149, Absatz 2, BAO genannten Ausnahmen vom Erfordernis der Abhaltung einer Schlussbesprechung nicht erfüllt seien, keine Schlussbesprechung stattgefunden habe. Mit dieser Vorgehensweise sei einer der wichtigsten Verfahrensgrundsätze, nämlich jener des Parteiengehörs, verletzt worden.

3. Mit Schreiben der GKK vom 04.08.2015 wurde eine Beschwerde vorlage eingebracht. Im Wesentlichen hielt die GKK darin ihre Ansicht aufrecht, dass der Sachbezugswert entsprechend der von ihr vorgenommenen Berechnung anzusetzen sei. Hingewiesen wurde diesbezüglich auf die Lohnsteuerrichtlinien, RZ 186 u. 187, wonach laufende Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vor Wahrnehmung des Höchstbeitrages zu berücksichtigen seien.

Hinsichtlich des Beschwerdepunktes in Bezug auf den behaupteten Verfahrensmangel hielt die GKK fest, dass es sich beim Unterlassen der Schlussbesprechung um einen Verfahrensmangel handle, dieser aber nicht zur Aufhebung des

auf Grund der Betriebsprüfung ergehenden Bescheides führe, wenn dem Abgabepflichtigen auf andere Weise die erforderlichen Auskünfte über die Feststellungen des Prüfers gegeben wurden (vgl. VwGH 8.6.1971,1924/70, ÖStZB 1972,1.).Hinsichtlich des Beschwerdepunktes in Bezug auf den behaupteten Verfahrensmangel hielt die GKK fest, dass es sich beim Unterlassen der Schlussbesprechung um einen Verfahrensmangel handle, dieser aber nicht zur Aufhebung des auf Grund der Betriebsprüfung ergehenden Bescheides führe, wenn dem Abgabepflichtigen auf andere Weise die erforderlichen Auskünfte über die Feststellungen des Prüfers gegeben wurden vergleiche VwGH 8.6.1971,1924/70, ÖStZB 1972,1.).

Im gegenständlichen Fall wären die erforderlichen Auskünfte über die Feststellungen des Prüfers per E-Mail am 26.09.2014 sowie der Prüfbericht an die Beschwerdeführerin übermittelt worden. Damit sei verfahrensrechtlich unbedenklich die Möglichkeit einer wirksamen Stellungnahme eingeräumt worden (vgl. Watzinger in Koller/Schuh/Woischitzschläger, Handbuch zur Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung, 16. Auflage (Band I), § 149, 5f.).Im gegenständlichen Fall wären die erforderlichen Auskünfte über die Feststellungen des Prüfers per E-Mail am 26.09.2014 sowie der Prüfbericht an die Beschwerdeführerin übermittelt worden. Damit sei verfahrensrechtlich unbedenklich die Möglichkeit einer wirksamen Stellungnahme eingeräumt worden vergleiche Watzinger in Koller/Schuh/Woischitzschläger, Handbuch zur Praxis der steuerlichen Betriebsprüfung, 16. Auflage (Band römisch eins), Paragraph 149, 5 f.).

4. Am 07.08.2015 lange der Verwaltungsverfahrensakts beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die bP stellte im entscheidungsrelevanten Zeitraum als Dienstgeberin dem Dienstnehmer Herrn XXXX , einen PKW zur Privatnutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um einen PKW der Marke Audi A6, 3,0 TDI, Quattro. Der Anschaffungswert des PKW betrug € 54.747,00. Der PKW wurde im Jahresdurchschnitt mehr als 500 KM pro Monat privat genutzt. Vom Dienstnehmer wurde monatlich eine Eigenleistung idH von EUR 384,50 entrichtet.Die bP stellte im entscheidungsrelevanten Zeitraum als Dienstgeberin dem Dienstnehmer Herrn römisch 40 , einen PKW zur Privatnutzung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um einen PKW der Marke Audi A6, 3,0 TDI, Quattro. Der Anschaffungswert des PKW betrug € 54.747,00. Der PKW wurde im Jahresdurchschnitt mehr als 500 KM pro Monat privat genutzt. Vom Dienstnehmer wurde monatlich eine Eigenleistung idH von EUR 384,50 entrichtet.

Die GKK geht in ihrer Berechnung davon aus, dass der Sachbezugswert wie folgt anzusetzen ist:

- -Strichaufzählung
Errechneter Sachbezugswert EUR 821,21
- -Strichaufzählung
Abzüglich Kostenbetrag EUR 384.50
- -Strichaufzählung
Anzusetzender Sachbezug EUR 436,71

Die bP geht davon aus, dass der Sachbezugswert folgend anzusetzen ist:

- -Strichaufzählung
Höchst möglicher Sachbezugswert PKW: EUR 600,00
- -Strichaufzählung
Abzüglich Kostenbeitrag: EUR 384,50
- -Strichaufzählung
Anzusetzender Sachbezug: EUR 215,50

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorliegenden Verwaltungsverfahrensaktes der GKK, aus welchem sich der maßgebliche Sachverhalt ergibt.

Die in den Feststellungen getroffenen Ausführungen wurden im Verfahren nicht bestritten.

Strittig war im gegenständlichen Fall, ob der Sachbezugswert mit 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (gegenständlich € 821,21) oder aber mit dem Maximalbetrag für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum von € 600,00 monatlich, entsprechend § 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung, anzusetzen war. Strittig war im gegenständlichen Fall, ob der Sachbezugswert mit 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (gegenständlich € 821,21) oder aber mit dem Maximalbetrag für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum von € 600,00 monatlich, entsprechend Paragraph 4, Absatz eins, der Sachbezugswerteverordnung, anzusetzen war.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gem. § 414 Abs. 2 ASVG iVm § 410 Abs. 1 ASVG Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gem. Paragraph 414, Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz eins, ASVG Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) Rechtsgrundlagen

1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person, (Vollversicherte und Teilversicherte) spätestens bei Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person, (Vollversicherte und Teilversicherte) spätestens bei Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An- sowie die Abmeldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als Dienstgeber derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn

der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz o- der teilweise auf Leistungen Dritter anstelle des Entgeltes verweist. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, ASVG gilt im Sinne dieses Bundesgesetzes als Dienstgeber derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz o- der teilweise auf Leistungen Dritter anstelle des Entgeltes verweist.

Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG gilt als Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Pflichtversicherte der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG gilt als Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Pflichtversicherte der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst.

Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Gemäß § 58 Abs. 1 ASVG sind die allgemeinen Beiträge am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in dem das Ende des Beitragszeitraumes fällt, sofern die Beiträge nicht gemäß Abs. 4 vom Träger der Krankenversicherung dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Die gemäß Abs. 4 vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschriftung zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig. Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, ASVG sind die allgemeinen Beiträge am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in dem das Ende des Beitragszeitraumes fällt, sofern die Beiträge nicht gemäß Absatz 4, vom Träger der Krankenversicherung dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Die gemäß Absatz 4, vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschriftung zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig.

Gemäß § 58 Abs. 2 ASVG schuldet die auf den Versicherten und den Dienstgeber entfallenden Beiträge der Dienstgeber. Er hat diese Beiträge auf seine Gefahr und Kosten zur Gänze einzuzahlen. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, ASVG schuldet die auf den Versicherten und den Dienstgeber entfallenden Beiträge der Dienstgeber. Er hat diese Beiträge auf seine Gefahr und Kosten zur Gänze einzuzahlen.

Gemäß § 59 Abs. 1 ASVG sind von Beiträgen, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit § 58 Abs. 1 ASVG eingezahlt werden, wenn nicht gemäß § 113 Abs. 1 ein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird, Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus der jeweiligen von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich 3 %. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen. Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG sind von Beiträgen, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit (Paragraph 58, Absatz eins, ASVG) eingezahlt werden, wenn nicht gemäß Paragraph 113, Absatz eins, ein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird, Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus der jeweiligen von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen im Oktober des dem Kalenderjahr vorangegangenen Jahres zuzüglich 3 %. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen.

Zum Sachbezug

§ 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung bestimmt, dass, wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal EUR 600,00 (nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 720,00) monatlich anzusetzen ist. Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für

Sonderausstattung.Paragraph 4, Absatz eins, der Sachbezugswerteverordnung bestimmt, dass, wenn für den Arbeitnehmer die Möglichkeit besteht, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal EUR 600,00 (nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 720,00) monatlich anzusetzen ist. Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattung.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Abs. 1 im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 300,00 monatlich, nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 360,00) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich (Abs. 2). Gem. Abs. 7 der bezeichneten Verordnung sind Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber anzurechnen und mindern diese den Sachbezugswert.Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Absatz eins, im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 300,00 monatlich, nunmehr seit 01.03.2014 maximal EUR 360,00) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich (Absatz 2,). Gem. Absatz 7, der bezeichneten Verordnung sind Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber anzurechnen und mindern diese den Sachbezugswert.

Gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein, Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind für die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge und allfälliger Verzugszinsen die §§ 59, 62, 64 und 409 bis 417a ASVG anzuwenden. Weiters sind die §§ 65 bis 69 ASVG anzuwenden.Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, BMSVG hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des Paragraph 58, Absatz eins bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein, Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind für die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge und allfälliger Verzugszinsen die Paragraphen 59, 62, 64 und 409 bis 417 a ASVG anzuwenden. Weiters sind die Paragraphen 65 bis 69 ASVG anzuwenden.

2. Gegenständlich ergibt sich somit folgendes:

Gem. § 4 Abs. 1 Sachbezugswerteverordnung wird festgelegt, dass im Fall der Nutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges für nicht beruflich veranlasste Fahrten ein Sachbezug in Höhe von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges anzusetzen ist. Nach der im betreffenden Zeitraum geltenden Rechtslage sind dabei maximal € 600,00 der tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Gem. § 4 Abs. 7 Sachbezugswerteverordnung mindern Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber den Sachbezugswert.Gem. Paragraph 4, Absatz eins, Sachbezugswerteverordnung wird festgelegt, dass im Fall der Nutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges für nicht beruflich veranlasste Fahrten ein Sachbezug in Höhe von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges anzusetzen ist. Nach der im betreffenden Zeitraum geltenden Rechtslage sind dabei maximal € 600,00 der tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Gem. Paragraph 4, Absatz 7, Sachbezugswerteverordnung mindern Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber den Sachbezugswert.

Die GKK ging bei ihrer Berechnung vom errechneten Sachbezugswert in Höhe von € 821,21 aus, minderte diesen um den Kostenbeitrag des Dienstnehmers und errechnete so einen anzusetzenden Sachbezug in Höhe von € 436,71.

Die bP hält dieser Berechnungsmethode entgegen, dass die Auslegung der Norm des § 4 Abs. 1

Sachbezugswerteverordnung ihre Grenze im äußerst möglichen Wortsinn finde. Die maßgebliche Norm definiere, in welcher Höhe der Sachbezug anzusetzen sei, wobei die Höchstgrenze für den verfahrensmaßgeblichen Zeitraum mit EUR 600,00 beziffert werde. § 4 Abs. 7 der Sachbezugswerteverordnung nehme auf den solcherart definierten "Sachbezugswert" Bezug. Da der "Sachbezugswert" gemäß § 4 Abs. 1 Sachbezugswerteverordnung höchstens EUR 600,00 betragen dürfe, müsse auch ein allfälliger Kostenbeitrag von diesem Betrag abgezogen werden. Eine andere Sichtweise sei aus dem Wortlaut der Verordnung nicht ableitbar. Die bP führt weiter aus, dass auch eine systematische Auslegung der Sachbezugswerteverordnung ein derartiges Verständnis nahe lege. Mit dem Ansatz des Sachbezugswertes gemäß § 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung seien sämtliche Vorteile, die der Dienstnehmer auf Grund der Privatnutzung des PKW habe, abgedeckt. Leiste ein Dienstnehmer einen Kostenbeitrag für den PKW, so werde dieser Vorteil geschmälert. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um den höchstmöglichen oder einen geringeren Vorteil handle. Der Verordnungsgeber sei offenbar davon ausgegangen, dass dem Dienstnehmer aus der Privatnutzung eines firmeneigenen Kraftfahrzeuges höchstens ein Vorteil von EUR 600,00 entstehen könne. Wenn aber der Vorteil maximal EUR 600,00 monatlich ausmachen könne, wäre es nicht verständlich, weshalb ein Kostenbeitrag diesen Vorteil in einem geringeren Ausmaß schmälern sollte als im Fall eines niedrigeren Sachbezuges. Die bP hält dieser Berechnungsmethode entgegen, dass die Auslegung der Norm des Paragraph 4, Absatz eins, Sachbezugswerteverordnung ihre Grenze im äußerst möglichen Wortsinn finde. Die maßgebliche Norm definiere, in welcher Höhe der Sachbezug anzusetzen sei, wobei die Höchstgrenze für den verfahrensmaßgeblichen Zeitraum mit EUR 600,00 beziffert werde. Paragraph 4, Absatz 7, der Sachbezugswerteverordnung nehme auf den solcherart definierten "Sachbezugswert" Bezug. Da der "Sachbezugswert" gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Sachbezugswerteverordnung höchstens EUR 600,00 betragen dürfe, müsse auch ein allfälliger Kostenbeitrag von diesem Betrag abgezogen werden. Eine andere Sichtweise sei aus dem Wortlaut der Verordnung nicht ableitbar. Die bP führt weiter aus, dass auch eine systematische Auslegung der Sachbezugswerteverordnung ein derartiges Verständnis nahe lege. Mit dem Ansatz des Sachbezugswertes gemäß Paragraph 4, Absatz eins, der Sachbezugswerteverordnung seien sämtliche Vorteile, die der Dienstnehmer auf Grund der Privatnutzung des PKW habe, abgedeckt. Leiste ein Dienstnehmer einen Kostenbeitrag für den PKW, so werde dieser Vorteil geschmälert. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um den höchstmöglichen oder einen geringeren Vorteil handle. Der Verordnungsgeber sei offenbar davon ausgegangen, dass dem Dienstnehmer aus der Privatnutzung eines firmeneigenen Kraftfahrzeuges höchstens ein Vorteil von EUR 600,00 entstehen könne. Wenn aber der Vorteil maximal EUR 600,00 monatlich ausmachen könne, wäre es nicht verständlich, weshalb ein Kostenbeitrag diesen Vorteil in einem geringeren Ausmaß schmälern sollte als im Fall eines niedrigeren Sachbezuges.

Folglich sei vom höchstmöglichen Sachbezugswert in Höhe von € 600,00 monatlich auszugehen, dieser sei dann um den Kostenbeitrag des Dienstnehmers von € 384,50 monatlich zu reduzieren, was eine Summe von € 215,50 als anzusetzenden Sachbezug ergebe.

Nach Ansicht des zuständigen Richters ist die bP mit diesem Vorbringen im Recht. Aus § 4 Abs. 1 der Sachbezugswerteverordnung ergibt sich, in welcher Höhe der Sachbezug anzusetzen ist, wobei die Höchstgrenze für den verfahrensmaßgeblichen Zeitraum mit EUR 600,00 beziffert wird. Aus dem systematischen Aufbau des § 4 der Sachbezugswerteverordnung ist erkennbar, dass die Absätze 2 folgende jeweils an die in Absatz 1 genau geregelte und danach festzustellende Sachbezugshöhe (samt maximaler Höhe) anknüpfen. Nicht ersichtlich ist somit, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung nicht hätte abschließend regeln wollen, weshalb sich für die Vorgehensweise der GKK keine rechtliche Regelung findet. Auch wurde derartiges durch die GKK nicht dargetan, vielmehr beruft sich diese auf Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien, Rz 186 und 187. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei den Lohnsteuerrichtlinien mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt um keine beachtlichen Rechtsquellen handelt (VwGH v. 25.10.2000, Zl. 99/13/0016). Nach Ansicht des zuständigen Richters ist die bP mit diesem Vorbringen im Recht. Aus Paragraph 4, Absatz eins, der Sachbezugswerteverordnung ergibt sich, in welcher Höhe der Sachbezug anzusetzen ist, wobei die Höchstgrenze für den verfahrensmaßgeblichen Zeitraum mit EUR 600,00 beziffert wird. Aus dem systematischen Aufbau des Paragraph 4, der Sachbezugswerteverordnung ist erkennbar, dass die Absätze 2 folgende jeweils an die in Absatz 1 genau geregelte und danach festzustellende Sachbezugshöhe (samt maximaler Höhe) anknüpfen. Nicht ersichtlich ist somit, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung nicht hätte abschließend regeln wollen, weshalb sich für die Vorgehensweise der GKK keine rechtliche Regelung findet. Auch wurde derartiges durch die GKK

nicht dargetan, vielmehr beruft sich diese auf Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien, Rz 186 und 187. Dazu ist festzustellen, dass es sich bei den Lohnsteuerrichtlinien mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt um keine beachtlichen Rechtsquellen handelt (VwGH v. 25.10.2000, Zl. 99/13/0016).

Gegenständlich konnten somit die von der GKK geltend gemachten Beitragsdifferenzen nicht festgestellt werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da eine eindeutige rechtliche Regelung besteht. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da eine eindeutige rechtliche Regelung besteht.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist.

Aufgrund der Behebung des angefochtenen Bescheides konnte eine Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen. Aufgrund der Behebung des angefochtenen Bescheides konnte eine Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Schlagworte

Bemessungsgrundlage, Berechnung, ersatzlose Behebung, Sachleistung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:L510.2111754.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>